

Verordnung über den Tierschutz beim Züchten: Neue Vorschriften für Tierzüchter

Laut Tierschutzgesetz darf die Tierzucht bei Elterntieren und Nachkommen keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Am 1. Januar 2015 ist die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten in Kraft getreten, die dieses sogenannte Qualzuchtverbot näher konkretisiert und sowohl Züchter als auch die zuständigen Behörden bei dessen Umsetzung unterstützen soll.

Von Nora Flückiger und
Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Sowohl in der Heim- als auch in der Nutztierzucht werden das Wohl und die Würde der Tiere oftmals – hauptsächlich aus ästhetischen oder ökonomischen Gründen – in den Hintergrund gedrängt. Um die Tiere vor schädigenden züchterischen Auswüchsen zu schützen, ist 2008 ein Qualzuchtverbot ins Tierschutzgesetz aufgenommen worden, wonach bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen keine durch die Zucht bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten dürfen. Doch obwohl Tiere mit belastenden Zuchtmerkmalen auch in der Schweiz weit verbreitet sind, ist es bislang noch zu keiner Verurteilung gekommen.

Um der Umsetzung des Qualzuchtverbots Vorschub zu leisten, ist am 1. Januar 2015 die Verordnung zum Tierschutz beim Züchten in Kraft getreten.

Einteilung in Belastungskategorien

Die neue Verordnung sieht vor, dass Zuchttiere danach beurteilt werden, ob sie keine, eine leichte, eine mittlere oder eine starke Belastung aufweisen. Für die Zuteilung ist dabei entscheidend, ob und in welcher Dauer und Intensität die Zucht bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten führt.

Eine leichte Belastung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung durch Pflege, Haltung oder Fütterung,

ohne Eingriffe am Tier und ohne medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden kann. Als Beispiele für mittlere oder starke Belastungen nennt die Verordnung Skelettdeformationen, Bewegungsanomalien, degenerative Gelenkveränderungen, Schädeldeformationen, übermässige Faltenbildung mit chronischer Hautentzündung, Fehlfunktionen der Augen oder des Hörapparates und viele andere. Wer mit einem Tier züchten will, das ein Merkmal oder Symptom aufweist, das zu einer mittleren oder starken Belastung führen kann, muss künftig vor dem Zuchteinsatz eine Belastungsbeurteilung durch einen Tierarzt oder eine andere Fachperson vornehmen lassen. Bei der Belastungsbeurteilung wird ermittelt, ob und wie stark das betreffende Merkmal die Elterntiere oder die Nachkommen im konkreten Fall tatsächlich beeinträchtigt. Sie wird schriftlich abgegeben und ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Verbotene Zuchtformen und Verpaarungen

Tiere, die nicht oder nur leicht belastet sind, können weiterhin frei zur Zucht eingesetzt werden. Das Züchten mit Tieren, die eine mittlere Belastung aufweisen, ist hingegen nur erlaubt, wenn das Zuchtziel darin besteht, dass die Belastung der Nachkommen unter jener der Elterntiere liegen soll. Zudem sind die betreffenden Züchter verpflichtet, ihre Zuchtstätigkeit im Hinblick auf Zuchtstrategie, die erblich bedingten Belastungen der Elterntiere

und der Nachkommen sowie auf das Zuchtziel zu dokumentieren. Bei der Abgabe von Tieren aus einer derartigen Zucht müssen die Abnehmer schriftlich über die Belastung und die dadurch nötigen Haltungs- und Pflegemassnahmen informiert werden.

Vollständig untersagt ist die Zucht mit Tieren, die eine schwere Belastung aufweisen oder vererben. Unzulässig sind auch Verpaarungen, die bei den Nachkommen Sinnesverlust, namentlich Blindheit oder Taubheit, erzeugen können, oder wenn die anatomischen Verhältnisse Schweregeburten erwarten lassen. Damit ist beispielsweise die Verpaarung von zwei Hunden mit der sogenannten Merle-Färbung strafbar. Ebenfalls verboten sind gewisse Zuchtformen wie beispielsweise Zwerghunde, die ausgewachsen weniger als 1500 Gramm wiegen, die sich immer im Kreis bewegenden Tanzmäuse, Goldfische mit hervorstehenden Blasenaugen oder Katzen mit extrem verkürzten Vorderbeinen (Känguru-Katzen).

Die neue Verordnung gilt für alle Personen, die gezielt Tiere verpaaren – unabhängig davon, ob sie dies gewerbs- oder hobbymässig, nur einmal oder mehrfach, im Rahmen eines Zuchtverbands oder selbständig tun.

Wer gegen das Qualzuchtverbot verstösst, verletzt das Wohl der betreffenden Tiere und missachtet die rechtlich geschützte Tierwürde. Dabei handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. ■